

Allgemeine Geschäftsbedingungen
Lothar Knäuper
Der Profi für den Profi

Geltung der Bedingungen

1. Diese Geschäftsbedingungen haben Vorrang vor abweichenden Bedingungen des Auftraggebers. Diese Geschäftsbedingungen haben Vorrang vor allen Geschäfts- und Lieferbedingungen von Auftragnehmern.

Art und Umfang der Leistung

2. Für den Inhalt des Vertrages ist die Auftragsbestätigung der Firma Knäuper oder - soweit eine solche nicht vorliegt, dessen Angebot maßgebend.

3. Die zum Angebot gehörenden Unterlagen - wie Zeichnungen, Abbildungen, Gewichts- und Durchbruchangaben usw., sind so weit nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet - nur angenähert maßgebend. Alle Eigentums- und Urheberrechte an dem Angebot und sämtlichen Unterlagen bleiben vorbehalten. Das Angebot und die Unterlagen dürfen ohne Genehmigung der Firma Knäuper weder weitergegeben, veröffentlicht oder vervielfältigt, noch für einen anderen als den vereinbarten Zweck benutzt werden.

4. Das Angebot wird unter der Voraussetzung abgegeben, dass die beim Betrieb der Anlage verwendeten Medien (Wasser, Luft usw.) nicht aggressiv sind.

5. Sämtliche Nebenarbeiten (z.B. Mauer-, Stemm-, und Verputz-, Zimmermanns-, Erd-, Elektro-, Malerarbeiten) sind im Angebot nicht enthalten, sofern sie nicht in Positionen gesondert mit Mengen und Preis aufgeführt sind. Falls sie von der Firma Knäuper ausgeführt werden, sind sie gesondert zu vergüten.

Preise und Zahlung

6. Wird die Montage aus Gründen, die die Firma Knäuper nicht zu vertreten hat, unterbrochen, werden die dadurch entstandenen Mehrkosten dem Auftraggeber berechnet.

7. Der Auftrag wird auf Grund eines Aufmaßes und Stundennachweis zu den vereinbarten Preisen abgerechnet, wenn nicht ein Pauschalpreis vereinbart ist.

8. Für alle Zahlungen auf der Grundlage von gegengezeichneten Bauverträgen gilt die VOB/B, DIN 1961.

9. Befindet sich der Auftraggeber in Zahlungsverzug, werden Verzugszinsen mit 9% über Basiszinssatz berechnet, außer es ist ein höherer Zinssatz nachweisbar (nach §288 BGB Absatz 2).

10. Die Firma Knäuper ist zur Entgegennahme von Wechsel nicht verpflichtet. Etwaige Wechselspesen gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Eigentumsvorbehalt

11. Die Firma Knäuper behält sich das Eigentum und das Verfügungsrecht an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Vertrag vor. Soweit die Liefergegenstände wesentliche Bestandteile des Grundstücks geworden sind, verpflichtet sich der Auftraggeber, bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungstermine der Firma Knäuper die Demontage der Gegenstände, die ohne wesentliche Beeinträchtigungen des Baukörpers ausgebaut werden können, dieses gilt besonders für

Materialien, welche durch Flansche und Verschraubungen verbunden sind, zu gestatten und ihm das Eigentum an diesen Gegenständen zurückzuübertragen. Beeinträchtigt der Auftraggeber die vorgenannten Rechte der Firma Knäuper, so ist er diesem zu Schadenersatz verpflichtet. Die Demontage und sonstigen Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers. Werden Liefergegenstände mit einem anderen Gegenstand fest verbunden, so überträgt der Auftraggeber, falls hierdurch Forderungen oder Miteigentum entstehen, Forderungen oder sein Miteigentumsrecht an dem neuen Gegenstand an die Firma Knäuper. Die Firma Knäuper behält sich eine Nutzungsuntersagung und Unterbindung durch entsprechende Maßnahmen vor bis sämtliche Zahlungen oder Forderungen vom Kunden ausgeglichen sind.

Montage und Ausführungsfrist

12. Bei der Montage von haustechnischen Anlagen fallen regelmäßig Schneid-, Schweiß-, Auftau- und Lohnarbeiten an. Der Auftraggeber ist daher verpflichtet, auf etwaige Gefahren (z.B. Feuergefährlichkeit in Räumen oder von Materialien) aufmerksam zu machen und alle Sicherheitsmaßnahmen (z.B. Stellung von Brandwachen, Feuerlöschmaterialien usw.) zu treffen. Falls sich durch diese Maßnahmen die Montage verzögert, gehen die dadurch entstandenen Kosten zu Lasten des Auftraggebers.

13. Glaubt sich die Firma Knäuper in der ordnungsgemäßen Durchführung der Leistung behindert, so hat sie das dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Unterlässt sie die Anzeige, so hat sie gleichwohl Anspruch auf Berücksichtigung der behinderten Umstände, wenn diese dem Auftraggeber bekannt waren. Soll auch bei besonders ungünstiger Witterung weitergearbeitet werden, so ist es Sache des Auftraggebers, die Voraussetzungen für den Fortgang der Arbeiten zu schaffen.

Abnahme und Gefahrübergang

14. Die Firma Knäuper trägt die Gefahr bis zur Abnahme der Anlage. Wird jedoch die Anlage vor der Abnahme durch höhere Gewalt oder andere unabwendbare, von der Firma Knäuper nicht zu vertretende Umstände beschädigt oder zerstört, so hat sie Anspruch auf Bezahlung der bisher ausgeführten Arbeiten sowie der sonstigen entstanden Kosten. Der Auftraggeber trägt die Gefahr auch vor Abnahme der Anlage, wenn er die Abnahme verzögert oder wenn die Montage aus Gründen, die der Auftragsgeber zu vertreten hat, unterbrochen wird und wenn die Firma Knäuper die bis dahin erstellte Anlage ausdrücklich in die Obhut des Auftraggebers übergibt.

15. Die Anlage ist nach Fertigstellung der Leistung abzunehmen, auch wenn die endgültige Einregulierung noch nicht erfolgt ist. Die Anlage gilt nach erfolgreicher probeweiser Inbetriebsetzung als abgenommen, auch wenn der Auftraggeber trotz Aufforderung hierbei nicht mitgewirkt hat. Besonders abzunehmen sind auf Verlangen in sich abgeschlossene Teile der Leistung. Ist die Anlage ganz oder teilweise in Gebrauch genommen oder verzögert sich die Abnahme ohne Verschuldung der Firma Knäuper, so gilt die Abnahme nach Ablauf von sechs Werktagen nach Anzeige der Fertigstellung als erfolgt. Eine Benutzung der Anlage vor Abnahme darf nur mit ausdrücklichem Einverständnis der Firma Knäuper erfolgen. Die schon eingebauten Teile der Anlage gelten mit der Benutzung als abgenommen.

16. Während der probeweisen Inbetriebnahme wird das Bedienungspersonal des Auftraggebers von der Firma Knäuper oder einer von der Firma Knäuper dritten Person in der Bedienung der Anlage unterwiesen.

Gewährleistung und Schadenersatz

17. Es gilt für Vollkaufleute die Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche der §13 VOB./B.

Gerichtstand

18. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz der Firma Knäuper, soweit nicht gesetzlich zwingend etwas anderes vorgeschrieben ist.

Ergänzende Bestimmungen

19. Ergänzend gelten die Bestimmungen der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB/B), DIN 1961. (Sie steht - wie die VOB/C - auf Anforderung zu Verfügung). Die Bedingungen der VOB sind dem Auftraggeber bekannt, sollte dieses nicht der Fall sein, so ist dieses der Firma Knäuper schriftlich mitzuteilen.